Hessisches Kultusministerium Der Staatssekretär



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden An die Schulleiterinnen und Schulleiter der Grundschulen, Grundschulzweige an Kooperativen Gesamtschulen sowie Verbundenen Schulformen, Grundstufen an integrierten Gesamtschulen, Sprachheilschulen und Schulen mit den

Förderschwerpunkten Sehen oder Hören

Geschäftszeichen Bearbeiter Durchwahl

Ihr Zeichen Ihre Nachricht

Datum 24.4.2020

nachrichtlich:

Staatliche Schulämter Lehrkräfteakademie Träger der öffentlichen Schulen und Ersatzschulen in Hessen

Schulpflicht von Schülerinnen und Schülern der 4. Jahrgangsstufe der Grundschulen, der Sprachheilschulen und der Schulen mit den Förderschwerpunkten Sehen oder Hören

Hier: Heutiger Beschluss des VGH

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter, liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Schulpflicht von Schülerinnen und Schülern der 4. Jahrgangsstufe der Grundschulen, der Sprachheilschulen und der Schulen mit den Förderschwerpunkten Sehen oder Hören in Hessen bleibt vorläufig weiter ausgesetzt.

Das hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof in einem heute bekannt gegebenen Beschluss (Aktenzeichen: 8 B 1097/20.N) entschieden. Daher kann der Unterricht in den genannten Jahrgangsstufen nicht wie vorgesehen am kommenden Montag, dem 27. April 2020, wieder aufgenommen werden.



Die Durchführung der Notfallbetreuung für die Kinder von Eltern in so genannten systemrelevanten Berufen an den betroffenen Schulen bleibt von der Entscheidung unberührt; sie findet also unverändert statt.

Herzliche Grüße und bleiben Sie gesund! Ihr

Dr. Manuel Lösel